

Stadt Bad Staffelstein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Naturfriedhof Banz“ der Stadt Bad Staffelstein

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der anerkannten Naturschutzverbände gemäß Art. 45 BayNatSchG

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorlage

Bearbeitung:

Miriam Glanz

Landschaftsarchitektin

Am Wachholderrain 23
97618 Leutershausen

Tel. 09771/98769

Fax 09771/2492

email mglanz@planungsbuero-glanz.de

aufgestellt: 10.02.2023

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Folgende 4 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben (E-Mail) vom 06.12.2022 an der Planung beteiligt:

Nr.	TÖB	Keine Äußerung	Keine Hinweise / Anregungen	Hinweise / Anregungen
1	Landratsamt Lichtenfels (Naturschutz, Immissionsschutz, Baurecht)			X
2	Wasserwirtschaftsamt Kronach		X	
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kronach		X	
4	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg	X		

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (18.01.2023):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Coburg

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende 2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

Behörde	Datum	Bedenken	Anmerkungen
Wasserwirtschaftsamt Kronach	18.01.2023	Die vorgebrachten Hinweise wurden im Anschluss seitens des Vorhabensträgers entsprechend gewürdigt und berücksichtigt. Darüber hinaus liegen keine Planänderungen vor, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu würdigen wären. Insofern besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der Planung Einverständnis.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kronach	19.12.2022	Zu unserer Stellungnahme vom 18.10.2022, Bereich Landwirtschaft, haben sich keine weiteren Erkenntnisse ergeben. Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen aktuelle keine weiteren Einwände bzw. Hinweise.	

Bedenken, Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Landratsamt Lichtenfels (Allgemeines, Baurecht)

1. Landratsamt Lichtenfels, Stellungnahme vom 03.01.2023

„Die Festsetzungen enthalten entgegen unserer ersten Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung die Vorgabe, einen Landschaftsrasen/Grundmischung einzusäen. Ein Landschaftsrasen ist eine Fläche mit anspruchslosen, nicht so belastbaren häufig gemähten Rasen in Parks und weitläufigen Gärten. Die Fläche kann unter diesen Voraussetzungen nicht als Ausgleichsfläche anerkannt werden. Es ist zwingend eine autochthone, arten- und krautreiche Blumenwiese für die freie Landschaft in den Festsetzungen aufzunehmen.“

Beschlussempfehlung:

Der Einwand wird zurückgewiesen: Die in Festsetzung 6 definierte Landschaftsrasenmischung ist keinesfalls ein sehr gräserdominierter englischer Rasen oder etwas ähnliches (diese würden als Sport-, Gebrauchs- oder Strapazierrasen bezeichnet). Vielmehr werden die Regio-Saatgutmischungen gemäß FLL handelsüblich als Landschaftsrasenmischungen mit Kräutern bezeichnet. Die Grundmischung wird für Standorte ohne besondere basische oder alkalische Ausprägungen verwendet, das entsprechende Herkunftsgebiet (HK 12) ist in den Festsetzungen angegeben, so dass die Saatgutmischung klar definiert ist und der Zielvorgabe der uNB entspricht (siehe Beispielbezeichnung eines Anbieters auf der Website: <https://www.saatenzeller.de/regiosaatgut> mit den entsprechenden Artenlisten an Gräsern (11 Arten) und Kräutern (31 Arten)). Die Bezeichnung „Blumenwiese“ ist dagegen kein klar definierter Begriff.

„Es fehlen weiterhin Aussagen zur Regelung der Beleuchtung. Die Beleuchtung ist nicht ausgeschlossen, sodass Vorgaben zur insekten- und waldfreundlichen Beleuchtung notwendig sind.“

Beschlussempfehlung:

In der Abwägung in der Stadtratssitzung am 22.11.2022 wurde nochmals klargestellt, dass keine Beleuchtung vorgesehen ist (siehe Seite 4 der Abwägung zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB).

In den Festsetzungen wird unter 2.5 ein entsprechender Satz ergänzt: „Auf eine Beleuchtung der Anlage wird – bis auf eine Notbeleuchtung am Gebäude – verzichtet“.

„Die Aussagen zur Beeinträchtigung der Gelbbauchunken wurden nicht ergänzt, ebenso wurden die vom Fachbereich Naturschutz und Wasserwirtschaftsamt Kronach angesprochenen Abstandsflächen zu Gräben und zu Gewässern nicht aufgegriffen.“

Beschlussempfehlung:

Aussagen zur Beeinträchtigung von Gelbbauchunken werden auf Seite 23 der Begründung dargestellt und wurden ergänzt: Derzeit finden sich keine Fahrspuren in den betroffenen Wegen (siehe Aussage auf Seite 23 der Begründung), die zur Verfüllung vorgesehenen Mulden in Wegen und Rückegassen (bis zu 80 cm) sind quer zu den Wegen verlaufenden Muldenstrukturen mit seitlichem Gefälle, in denen aufgrund des Gefälles derzeit kein Wasser stehen bleiben kann. Erst nach der Verfüllung können hier temporäre Wasserflächen entstehen.

Um ein erhöhtes Schädigungs- oder Tötungsrisiko zu vermeiden, werden die neuen Wege wasserundurchlässig mit Dachgefälle ausgebildet, so dass das Wasser nicht auf den Wegen stehen bleibt, sondern in die angrenzenden Flächen abfließt. Auch im Bereich der Parkplätze wird auf ein ungehindertes Abfließen des Niederschlagswassers geachtet.

Aufgrund der sehr kurzen Bauzeit und der Bauarbeiten in Vor-Kopf-Bauweise werden (auf den neuen Wegen) keine temporären Gewässer entstehen, die als Laichgewässer genutzt werden.

Die Abstandsflächen zu Gräben und Gewässern wurden wie von der uNB und dem WWA gefordert bereits aufgegriffen:

Im Bebauungsplan wurde bei 1.3 in den Festsetzungen ergänzt, dass mit den Urnengräbern ein Abstand von 5 – 10 m zu den Fließ- und Stillgewässern des Areals eingehalten wird.

Hinweis:

Mit Untersuchungen zum pH-Wert des Bodens und der Schwermetallbelastung im Dezember 2022 wurde die grundsätzliche Eignung des Areals für eine Urnenbestattung geprüft:

Der pH-Wert der Böden im Bereich des geplanten Naturfriedhofs liegt mit ca. 4,4 im Bereich der Handlungsempfehlungen für Naturfriedhöfe.

Die Schwermetallbelastung liegt bei allen gemessenen Schwermetallen deutlich unter den Vorsorge-Grenzwerten für Ackerböden der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Der Standort ist somit hinsichtlich der bodenkundlichen Eigenschaften gemäß Friedhofsleitfaden (2022-04-04_Friedhofsleitfaden-Endversion vom 04.04.2022) für Urnenbestattungen geeignet.

Eine entsprechende Textpassage wird in der Begründung des Bebauungsplans ergänzt.

„Die oben genannten Punkte sind noch abzuarbeiten. Weiterhin wird nochmals gebeten, uns das Ergebnis der Behandlung unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitzuteilen, um nachvollziehen zu können, wie die o.g. Punkte abgewogen wurden.“

Wir bitten, bei allen Verfahrensschritten von Bauleitplan- und Satzungsverfahren die Planunterlagen in digitaler Form (Planzeichnung als georeferenzierte Rasterdatei – jpg-, tif- oder png-Format - mit Worlddatei im neuen amtlichen Koordinatenbezugssystem ETRS 89 / UTM Zone 32N getrennt von Textteilen, alle übrigen Unterlagen im pdf-Format, wobei die Festsetzungsdatei mit Lesezeichen zu versehen ist) per Email an mario.imhof@landkreis-lichtenfels.de zu übersenden.

Bei abschließender Übersendung des/der mit den Verfahrensvermerken vervollständigten und in Kraft gesetzten Bebauungsplanes/Satzung bitten wir die [Richtlinien für die Abgabe von digitalen Bauleitplänen](#) auf unserer Homepage zu beachten. Der Regierung von Oberfranken sind die Unterlagen im PDF-Format per Email an die Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de mit dem Betreff „Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB“ zu übermitteln (vgl. Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.12.2019, Az.: 32-416/1/2019, ergänzt durch Schreiben vom 24.08.2022, Az.: 32-416-1/2022).

Wir bitten abschließend, uns das Ergebnis der Behandlung unserer Stellungnahme mitzuteilen.“

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zu den Übergabeformaten der Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen und zum Verfahrensabschluss berücksichtigt.

B. Bürger:

Es wurden im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen von Bürgern vorgebracht.